

F r a g e n.

Es wird nun über folgende Fragen meine in den Rechten gegründete Meinung verlangt:

- I. Nach welchen Gesetzen und Rechten sind die Ansprüche August's von Este auf den Titel und die Rechte eines Prinzen des Hauses Hanover, dieses als ein deutsches Fürstenthum und nicht als das britische Königshaus betrachtet, zu beurtheilen?

- II. Hat der Prinz Augustus Frederick, (Ge. R. H. der Herzog von Suffer,) mit Lady Augusta Murray im J. 1793. erweislich eine Ehe abgeschlossen? und war diese Ehe, in Folge der in den vorliegenden Rechtsfall einschlagenden Gesetze, eine ihrer äußeren Form nach rechtsgültige Ehe?

Vorausgesetzt, daß diese Frage (II.) zu bejahen ist:

III. Hat August von Este, (ins besondere in Beziehung auf die in London im Monat December 1793. geschehene Trauung,) die Eigenschaft eines ehelichen Kindes seiner Eltern?

IV. Kann gegen die Rechtsgültigkeit dieser Ehe mit Grund eingewendet werden, daß der Prinz Augustus Frederick, — überhaupt oder wegen seines jugendlichen Alters — nicht berechtigt war, sich ohne Einwilligung seiner königlichen Eltern zu verheyrathen?

V. Ist die in Frage stehende Ehe als eine standesmäßige Ehe zu betrachten, so daß August von Este, als ehelicher Sohn seiner Eltern, auch auf alle die Würden und Rechte Anspruch machen kann, welche von der Standesmäßigkeit seiner Abkunft abhängen?